

735 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

26. 6. 1962

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom 1962
über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung und Führung von Privatschulen — mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen — sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und die Gewährung von Subventionen an solche Privatschulen.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

(2) Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

(3) Privatschulen sind Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden (Artikel 14 Abs. 6 und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1962, BGBl. Nr.).

ABSCHNITT I.**Errichtung und Führung von Privatschulen.****§ 3. Voraussetzungen für die Errichtung.**

(1) Die Errichtung von Privatschulen ist im Sinne des Artikels 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und — soweit es sich um Schulen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften handelt — auch im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, bei

Erfüllung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen näheren Vorschriften gewährleistet.

(2) Die Errichtung von Privatschulen setzt voraus, daß die Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters (§ 4), der Leiter und Lehrer (§ 5) und der Schulräume und Lehrmittel (§ 6) erfüllt werden.

§ 4. Schulerhalter.

(1) Eine Privatschule zu errichten, ist als Schulerhalter — bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen — berechtigt

- a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;
- b) jede Gebietskörperschaft, gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- c) jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen.

(2) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie ausländische juristische Personen können als Schulerhalter — bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen — Privatschulen errichten, wenn sie beziehungsweise ihre vertretungsbefugten Organe in sittlicher Hinsicht verlässlich und keine nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen zu erwarten sind. Sofern die vertretungsbefugten Organe nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, ist von ausländischen juristischen Personen ein Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und seinen Wohnsitz in Österreich hat. Durch Staatsverträge (Kulturabkommen) begründete Rechte werden hiedurch nicht berührt.

(3) Aufgabe des Schulerhalters ist die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.

(4) Der Schulerhalter hat außer den ihm nach diesem Bundesgesetz sonst obliegenden Anzeigen jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in seiner Person beziehungsweise in der Person seiner ver-

tretungsbefugten Organe und in der Organisation der Schule sowie die Einstellung der Schulführung und die Auflassung der Schule der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen alle zur Wahrnehmung der Aufsicht (§ 22) erforderlichen Auskünfte über die Schule zu geben. Er darf den Organen der zuständigen Schulbehörden den Zutritt zu den Schulliegenschaften, die Beobachtung des Unterrichtes und die Einsicht in die Schulakten nicht verweigern.

(5) Der Schulerhalter hat sich jeder Einflußnahme auf die nach den schulrechtlichen Vorschriften dem Leiter der Schule — sofern er nicht selbst Leiter der Schule ist (§ 5 Abs. 2) — und den Lehrern zukommenden Aufgaben zu enthalten.

§ 5. Leiter und Lehrer.

(1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen, der

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) die Eignung zum Lehrer in gesundheitlicher, sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht und
- c) die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist.

(2) Schulerhalter, welche die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung der Privatschule auch selbst ausüben.

(3) Der Leiter ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung des Unterrichtes an der Privatschule verantwortlich. Er ist an die in Ausübung der Aufsicht (§ 22) erteilten Weisungen der zuständigen Schulbehörden gebunden.

(4) Die an der Schule verwendeten Lehrer haben ebenfalls die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen zu erfüllen.

(5) Die zuständige Schulbehörde kann vom dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn ein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern österreichischer Staatsbürgerschaft besteht oder sonstige rücksichtswürdige Gründe vorliegen.

(6) Die Bestellung des Leiters und der Lehrer sowie jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in deren Person ist vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche die Verwendung des Leiters oder Lehrers innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die zuständige Schulbehörde die Verwendung eines Leiters oder Lehrers zu untersagen, wenn die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen später wegfallen, sowie hinsichtlich des Leiters auch dann, wenn er die

ihm nach Abs. 3 obliegenden Aufgaben nicht ausreichend erfüllt.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß auch für den Schulerhalter in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule (Abs. 2).

§ 6. Schulräume und Lehrmittel.

Der Schulerhalter hat nachzuweisen, daß er über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. Ferner hat er nachzuweisen, daß die Privatschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.

§ 7. Anzeige und Untersagung der Errichtung.

(1) Die Errichtung einer Privatschule ist der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 2 und 4 (unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5) sowie des § 6 anzuzeigen.

(2) Die zuständige Schulbehörde hat die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung der Schule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

§ 8. Erlöschen und Entzug des Rechtes zur Schulführung.

(1) Das Recht zur Führung einer Schule erlischt

- a) mit der Auflassung der Schule durch den Schulerhalter,
- b) mit dem Wegfall einer der im § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Bedingungen,
- c) nach Ablauf eines Jahres, in dem die Schule nicht geführt wurde,
- d) mit der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Schulerhalterschaft aufzugeben, oder
- e) mit dem Tode des Schulerhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung).

(2) Werden nach der Eröffnung der Schule die im § 5 Abs. 1, 2 oder 4 (unter allfälliger Bedachtnahme auf § 5 Abs. 5) oder im § 6 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, so hat die zuständige Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die weitere Führung der Schule zu untersagen.

(3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler Gefahr im Verzug ist, hat die zuständige Schulbehörde die weitere Führung der Schule ohne Setzung einer Frist zu untersagen.

§ 9. Bezeichnung von Privatschulen.

Jede Privatschule hat eine Bezeichnung zu führen, aus der ihr Schulerhalter erkennbar ist und die, auch wenn die Schule das Öffentlichkeitsrecht (Abschnitt III) besitzt, jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausschließt. Wenn nicht eine Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung nach Abschnitt II erteilt worden ist, muß ferner jede Verwechslungsmöglichkeit mit einer solchen Bezeichnung ausgeschlossen sein.

§ 10. Schülerheime.

(1) Die Errichtung privater Heime, in die Schüler öffentlicher oder privater Schulen zum Zwecke des Schulbesuches oder zur Überwachung ihrer Lernfähigkeit aufgenommen werden (Schülerheime), bedarf keiner Anzeige.

(2) Die zuständige Schulbehörde hat die Führung eines Schülerheimes zu untersagen, wenn trotz Aufforderung zur Abstellung von Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist weiterhin Umstände vorliegen, durch die für die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die staatsbürgerliche Gesinnung der Schüler Gefahr besteht. Diese Untersagung gilt für die Dauer des Vorliegens der festgestellten Mängel.

ABSCHNITT II.

Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung.

§ 11. Bewilligungspflicht.

(1) Die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung durch Privatschulen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde zulässig.

(2) Die Bewilligung ist auf Ansuchen des Schulerhalters zu erteilen, wenn

- a) die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Privatschule im wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmt und an der Schule nur schulbehördlich approbierte Lehrbücher, soweit eine solche Approbation vorgesehen ist, verwendet werden,
 - b) der Leiter und die Lehrer die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart besitzen, wobei jedoch die zuständige Schulbehörde vom Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrer absehen kann, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird, und
 - c) glaubhaft gemacht wird, daß die Führung der Privatschule für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.
- (3) Um die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung kann

gleichzeitig mit der Anzeige der Errichtung der Privatschule (§ 7) angesucht werden.

§ 12. Widerruf der Bewilligung.

Werden die im § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr voll erfüllt, so hat die zuständige Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung zu widerrufen, sofern nicht § 8 anzuwenden ist.

ABSCHNITT III.

Öffentlichkeitsrecht.

§ 13. Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes.

(1) Durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes wird einer Privatschule das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

(2) Mit dem Öffentlichkeitsrecht sind weiters folgende Rechtswirkungen verbunden:

- a) an der Schule können die für die betreffende Schulart vorgesehenen Prüfungen abgehalten werden;
- b) der Schule können Lehramtsanwärter zur Einführung in die Praxis des Lehramtes zugewiesen werden;
- c) auf die Schule finden die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und soweit sie nicht die Errichtung, Erhaltung und Auflassung, die Sprengel und das Schulgeld betreffen. Bei der Anwendung von landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen treten an die Stelle der dort vorgesehenen Behördenzuständigkeiten jene des § 23.

§ 14. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

(1) Privatschulen, die gemäß § 11 eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen, ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn

- a) der Schulerhalter (bei juristischen Personen dessen vertretungsbefugte Organe), der Leiter und die Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten und
- b) der Unterrichtserfolg jenem an einer gleichartigen öffentlichen Schule entspricht.

4

(2) Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a vorliegen,
- b) die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem vom Bundesministerium für Unterricht erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen und
- c) die Privatschule sich hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt hat.

(3) Bei Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und des Abs. 2 lit. a von Gesetzes wegen angenommen.

§ 15. Dauer der Verleihung.

Das Öffentlichkeitsrecht darf an Privatschulen vor ihrem lehrplanmäßig vollen Ausbau jeweils nur für die bestehenden Klassen (Jahresstufen) und jeweils nur für ein Schuljahr verliehen werden. Nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues kann das Öffentlichkeitsrecht nach Maßgabe der Unterrichtserfolge auch auf mehrere Schuljahre verliehen werden. Wenn Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen besteht, ist das Öffentlichkeitsrecht nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues der Schule auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu verleihen.

§ 16. Entzug und Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes.

(1) Wenn die im § 14 genannten Voraussetzungen während der Dauer des Öffentlichkeitsrechtes nicht mehr voll erfüllt werden, ist dem Schulerhalter unter Androhung des Entzuges beziehungsweise der Nichtweiterverleihung des Öffentlichkeitsrechtes eine Frist bis längstens zum Ende des darauffolgenden Schuljahres zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so ist das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen beziehungsweise nicht weiterzuverleihen.

(2) Mit der Auflassung einer Privatschule erlischt das ihr verliehene Öffentlichkeitsrecht. In diesem Falle sind die an der Schule geführten Amtsschriften und Kataloge der zuständigen Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

ABSCHNITT IV.

Subventionierung von Privatschulen.

A. Subventionierung konfessioneller Privatschulen.

§ 17. Anspruchsberechtigung.

(1) Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind für die mit dem

Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren.

(2) Unter konfessionellen Privatschulen sind die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.

§ 18. Ausmaß der Subventionen.

(1) Als Subvention sind den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften 60 v. H. jener Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an den betreffenden konfessionellen Schulen erforderlich waren.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebende Zahl von Lehrerdienstposten ist im gleichen Verhältnis zu erhöhen, wie die Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer steigt; eine solche Steigerung der Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer hat jedoch nur dann eine Erhöhung im angeführten Sinne zur Folge, wenn die Steigerung mindestens 2 v. H. der Zahl der Lehrer beträgt, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beziehungsweise im Zeitpunkte der jeweils letzten Erhöhung im Sinne dieser Bestimmung an öffentlichen Pflichtschulen verwendet worden sind.

(3) Überdies sind jeweils 60 v. H. des Mehrbedarfes an Lehrerdienstposten als Subvention zur Verfügung zu stellen, der sich auf Grund der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes vom 1962, BGBl. Nr. , (wie insbesondere der Verlängerung der Dauer einzelner Schularten und der Einführung von polytechnischen Lehrgängen und von Pädagogischen Akademien) ergibt.

(4) Die Aufteilung der als Subvention zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen konfessionellen Schulen obliegt dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde.

§ 19. Art der Subventionierung.

(1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

- a) durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder
- b) durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volks-, Haupt-

und Sonderschulen, polytechnische Lehrgänge und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat die Subventionierung durch Leistung eines Geldbetrages durch den Bund an den Schulerhalter zu erfolgen. Dieser Geldbetrag ist je Lehrer nach der Höhe der Personalkosten für einen für die betreffende Schulart in Betracht kommenden Bundes(Landes)vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I L in der mittleren Entlohnungsstufe zu bemessen.

(4) Der Schulerhalter hat jenen Lehrern, für die er eine Subvention in Form eines Geldbetrages (Abs. 3) erhält, jenes Entgelt zu leisten, das in den für die Bundes(Landes)vertragslehrer jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist. Dies gilt nicht für Lehrer, die Angehörige eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche sind, an den von diesem Orden oder dieser Kongregation erhaltenen Schulen.

§ 20. Grenzen der Zuweisung lebender Subventionen.

(1) Den unter § 17 fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde beantragt oder gegen deren Zuweisung sie keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer dies beantragt oder wenn die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule aus religiösen Gründen für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

B. Subventionierung sonstiger Privatschulen.

§ 21. Voraussetzungen.

(1) Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die nicht unter § 17 fallen, kann der Bund nach Maßgabe der auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel Subventionen zum Personalaufwand gewähren, wenn

- a) die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht,
- b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
- c) für die Aufnahme der Schüler nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und

d) die Schülerzahl in den einzelnen Klassen nicht unter den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen Klassenschülerzahlen liegt.

(2) Ein Bedarf im Sinne des Abs. 1 lit. a ist bei privaten Volks- und Hauptschulen jedenfalls nicht gegeben, wenn dadurch die Organisationshöhe einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule, in deren Sprengel die Privatschule liegt, gemindert wird.

(3) Die Art der Subventionierung für die im Abs. 1 genannten Schulen richtet sich nach § 19 Abs. 1. Vor Zuweisung eines Lehrers als lebende Subvention ist der Schulerhalter zu hören.

ABSCHNITT V.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22. Aufsicht über die Privatschulen.

(1) Die Aufsicht über die Privatschulen erstreckt sich auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes I, bei Privatschulen, die zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind, auch auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes II und bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht überdies auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes III.

(2) Die Aufsicht über private Schülerheime erstreckt sich auf die im § 10 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen.

§ 23. Behördenzuständigkeit.

(1) Zuständige Schulbehörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der örtlich zuständige Landesschulrat, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium für Unterricht ist in erster Instanz zuständig

- a) für die Angelegenheiten der privaten Pädagogischen Akademien sowie für die Angelegenheiten der privaten Schülerheime, soweit sie ausschließlich oder vorwiegend von Studierenden öffentlicher oder privater Pädagogischer Akademien besucht werden,
- b) für die Verleihung und den Entzug des Öffentlichkeitsrechtes,
- c) für die Subventionierung von Privatschulen mit Ausnahme der nach Abs. 5 zu beurteilenden Zuständigkeiten für die einzelne Zuweisung von Lehrern.

(3) Bei privaten Volks-, Haupt- und Sonderschulen und polytechnischen Lehrgängen sowie bei privaten Schülerheimen, soweit sie ausschließlich oder vorwiegend von Schülern derartiger öffentlicher oder privater Schulen besucht werden, sind die nach diesem Bundesgesetz in Be-

tracht kommenden Anzeigen und Ansuchen beim örtlich zuständigen Bezirksschulrat einzubringen, welcher sie mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Für diese Schulen ist der örtlich zuständige Bezirksschulrat zuständige Schulbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 zweiter Satz.

(4) Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind beim örtlich zuständigen Landesschulrat einzubringen, soweit es sich nicht um Schulen nach Abs. 2 lit. a handelt oder Abs. 3 anzuwenden ist. Der Landesschulrat hat derartige bei ihm eingebrachte oder ihm gemäß Abs. 3 vom Bezirksschulrat vorgelegte Ansuchen mit seiner Stellungnahme dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. Ansuchen dieser Art für die im Abs. 2 lit. a genannten Schulen sind unmittelbar beim Bundesministerium für Unterricht einzubringen.

(5) Die Zuständigkeit für die im Rahmen der gewährten Subventionen zum Personalaufwand zu erfolgende Zuweisung der einzelnen Lehrer (§ 19 Abs. 1) richtet sich nach den für die Zuweisung von Lehrern an gleichartigen öffentlichen Schulen geltenden Zuständigkeitsbestimmungen.

(6) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Schulaufsicht und in den Angelegenheiten, die in gleicher Weise öffentliche und private Schulen betreffen, nach den allgemeinen schulrechtlichen Vorschriften.

§ 24. Strafbestimmungen.

Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

- a) eine Privatschule ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung eröffnet; oder nach Entzug oder Erlöschen des Rechtes zur Führung einer Privatschule diese weiterführt;
- b) für eine Privatschule eine Bezeichnung führt, die mit der Bezeichnung einer öffentlichen Schule verwechslungsfähig ähnlich ist; oder für eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht den Anschein erweckt, als ob sie das Öffentlichkeitsrecht besitze; oder ohne Bewilligung eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung oder eine mit dieser verwechslungsfähig ähnliche Bezeichnung führt;
- c) Zeugnisse ausstellt, die mit den Zeugnissen einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleich oder verwechslungsfähig ähnlich sind, ohne daß die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt;
- d) einen Leiter oder Lehrer nach der Untersagung dessen Verwendung weiter in dieser Eigenschaft an der Schule beschäftigt;

e) den Organen der zuständigen Schulbehörden den Zutritt zu den Schulliegenschaften, die Beobachtung des Unterrichtes und die Einsicht in die Schulakten ungerechtfertigterweise verweigert oder die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erstattenden Anzeigen oder Auskünfte unterläßt;

f) ein privates Schülerheim nach Untersagung der Führung trotz weiteren Vorliegens der beanstandeten Mängel weiterführt,

begeht, wenn die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen.

§ 25.

Im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Privatschulen, deren Errichtung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis genommen oder genehmigt worden ist, gelten als im Sinne dieses Bundesgesetzes errichtet. Ebenso bleiben die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgesprochenen Verleihungen des Öffentlichkeitsrechtes aufrecht. Im übrigen finden auf diese Schulen und Schülerheime die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung.

§ 26.

(1) Folgende Schulen sind abweichend von den Bestimmungen des § 9 berechtigt, weiterhin ihre nachstehend angeführte Bezeichnung zu führen:

- a) Öffentliches Schottengymnasium der Benediktiner in Wien,
- b) Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in Melk,
- c) Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in Seitenstetten,
- d) Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in Kremsmünster,
- e) Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in St. Paul im Lavanttal,
- f) Öffentliches Gymnasium der Franziskaner in Solbad Hall/Tirol,
- g) Öffentliches Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie“ in Wien.

(2) Die im Abs. 1 genannten Schulen gelten als mit dem Öffentlichkeitsrecht im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgestattet.

§ 27.

(1) Bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bund an Privatschulen gewährte

Subventionen zum Personalaufwand, die in diesem Zeitpunkt noch aufrecht sind, sowie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Verträge über die Subventionierung von Privatschulen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Diese Subventionen sind jedoch auf Subventionen nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.

(2) Für das Öffentliche Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie“ in Wien hat der Bund als Subvention weiterhin den gesamten Personalaufwand für Lehrer einschließlich des Direktors durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern an diese Schule unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 21 Abs. 3 zweiter Satz zu gewähren.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

(1) Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes treten alle das Privatschulwesen (§ 1) regelnden Vorschriften außer Kraft.

(2) Im Sinne des Abs. 1 treten insbesondere folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) das Provisorische Gesetz über den Privatunterricht vom 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309,

b) die §§ 68 bis 73 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62 (Reichsvolksschulgesetz), und

c) die §§ 187 bis 203 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, RGBl. Nr. 159 (Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen).

§ 29.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1963 in Kraft.

§ 30.

(Verfassungsbestimmung)

Dieses Bundesgesetz kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 31.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Wie auf vielen Gebieten des österreichischen Schulwesens stammen auch die derzeit geltenden Regelungen über das Privatschulwesen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es sind dies vor allem das Provisorische Gesetz über den Privatunterricht vom 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309, das üblicherweise kurz als Privatschulgesetz 1850 bezeichnet wird, und die §§ 68 bis 73 des Reichsvolksschulgesetzes, RGBl. Nr. 62/1869.

Die zuletzt genannten Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes beziehen sich auf die Errichtung und Führung von privaten Volksschulen, Bürger(Haupt)schulen und Lehrerbildungsanstalten sowie auf die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an diese Schulen. Das Privatschulgesetz 1850 regelt nach seinem § 1 die „Erteilung des Unterrichtes in den Lehrgegenständen der Gymnasien und Realschulen in Privatlehranstalten“. Gemäß seinem § 19 unterliegt jedoch auch die Errichtung von Lehranstalten für Zeichnen, Musik, Schönschreiben und ähnliche Gegenstände einem Teil der Bestimmungen des Gesetzes; im folgenden sagt

§ 19: „Andere Lehranstalten, wie zum Beispiel Handelsschulen, werden nach den für diejenigen Lehranstalten geltenden Bestimmungen behandelt, welchen sie ihrem Wesen nach am nächsten verwandt sind.“ Bis heute sind jedoch derartige Bestimmungen nicht erlassen worden; weshalb die Bestimmungen des Privatschulgesetzes 1850 auf Grund der zitierten Gesetzesbestimmung in der Verwaltungspraxis seit nahezu 100 Jahren auch auf alle übrigen Schulen angewendet werden, soweit es sich nicht um solche handelt, die den Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes unterliegen. Im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundgedanken der geltenden Bundesverfassung erscheint eine derartige Praxis jedenfalls bedenklich, wenn sie auch im Hinblick auf den Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen nicht zu umgehen war.

Darüber hinaus traten bei der Anwendung des Privatschulgesetzes 1850 insbesondere dadurch Schwierigkeiten auf, daß der Inhalt des Begriffes „Schule“, wie er im Privatschulgesetz 1850 (vor allem in dessen § 19) verwendet wird,

im Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffes „Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen“, den der Artikel 14 der geltenden Bundesverfassung enthält, unklar erscheint.

Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine private Lehranstalt als Schule im Sinne des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes beziehungsweise des § 42 Übergangsgesetz 1920 anzusehen sei, hat sich der Verfassungsgerichtshof bereits in mehreren Erkenntnissen befaßt. In den Erkenntnissen vom 21. März 1933 — Sammlung Nr. 1505, vom 8. November 1935 — Sammlung Nr. 777, vom 10. Oktober 1951 — Sammlung Nr. 2207 und vom 11. Oktober 1960, B 51/1960 und B 135/1960, wurden folgende Gesichtspunkte für die Beurteilung einer Einrichtung als Schule im bezeichneten Sinn als maßgeblich angesehen:

Vermittlung geistiger Bildung, insbesondere an die am meisten der Bildung fähige und bedürftige Jugend;

Ausbildung für den Beruf und Fortbildung darin;

längere Dauer des Unterrichtes;

jugendliches Alter der unterrichteten Personen;

mehr als untergeordnetes Maß, in dem sich der Unterricht mit der Persönlichkeit des Unterrichteten befaßt;

Verfolgung erzieherischer Ziele neben dem Zweck der Unterweisung in Kenntnissen bestimmter Art.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß als Schule nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur solche Einrichtungen angesprochen werden können, die neben der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen auch ein erzieherisches Ziel anstreben. Dabei ist für die Beurteilung als Schule in dem in Rede stehenden Sinn die mit jeder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundene Erziehung nicht von Bedeutung.

Da die Neuregelung des Privatschulrechtes im wesentlichen nur die Modernisierung und Kodifizierung der für Privatschulen geltenden Bestimmungen zum Ziele hat und sich hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Kompetenz im gleichen Rahmen halten soll, wie sie bisher Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben hat, baut der Entwurf auf der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Begriffsbestimmung auf (vgl. § 2 Abs. 1 und 2).

Während sich die Bestimmungen der Abschnitte I bis III des Entwurfes mit dem eigentlichen Privatschulrecht, wie es bisher unter diesem Begriff verstanden worden ist, befassen, regelt der Abschnitt IV des Gesetzentwurfes die Subventionierung von Privatschulen, insbesondere der konfessionellen Schulen. Wie noch im Zusammenhang mit der Erläuterung dieses Abschnittes auszuführen sein wird, stimmen die in

Rede stehenden Entwurfsregelungen hinsichtlich der katholischen Schulen mit den Bestimmungen des Konkordates überein, das zwischen dem Heiligen Stuhl und der österreichischen Bundesregierung derzeit in Verhandlung steht.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes stellt Artikel 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des ebenfalls vorliegenden Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle dar.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in die einleitenden §§ 1 und 2, einen Abschnitt I über die Errichtung und Führung von Privatschulen, einen Abschnitt II über die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung, einen Abschnitt III über das Öffentlichkeitsrecht, einen Abschnitt IV über die Subventionierung von Privatschulen und einen Abschnitt V, der gemeinsame Bestimmungen für die vorhergehenden Abschnitte sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu § 1:

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung einer Bundesverfassungsnovelle kommt dem Bund die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens zu, soweit in den folgenden Absätzen des zitierten Artikels nicht anderes bestimmt ist. Da hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (einschließlich des privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens) in Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der genannten Novelle anderes bestimmt ist, definiert § 1 den Geltungsbereich eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes in der Weise, daß die land- und forstwirtschaftlichen Schulen von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, während alle anderen Privatschulen, soweit sie im Sinne der Bestimmungen des § 2 des Entwurfes überhaupt als Schulen anzusprechen sind, den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes unterliegen.

Zu § 2:

Wie bereits in der Einleitung dieser Erläuternden Bemerkungen ausgeführt worden ist, ist die Anwendung der geltenden Bestimmungen über das Privatschulwesen hinsichtlich der Beurteilung, ob es sich um eine Schule im verfassungsrechtlichen Sinn des Wortes handelt, auf den Inhalt einer Reihe von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes angewiesen. Vom Standpunkt des rechtsstaatlichen Gedankens erscheint es notwendig, eine Begriffsbestimmung des Wortes Schule im Gesetzentwurf selbst vorzunehmen. Dabei werden einerseits die vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Gesichtspunkte und

andererseits die in der Lehre entwickelten Merkmale berücksichtigt.

Es versteht sich von selbst, daß diese Definition nicht jeden Zweifelsfall ausschließen kann, doch ist eine zu enge Fassung der Begriffsbestimmung im Hinblick auf die Tatsache, daß gerade das private Schulwesen eine Vielfalt von Formen aufweist und in der geschichtlichen Entwicklung oftmals auch dem öffentlichen Schulwesen vorausgegangen ist, nicht zweckmäßig. Jedenfalls aber werden durch die vorliegende Definition alle jene Einrichtungen, die sich lediglich auf die Vermittlung bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten beschränken, von der Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfes ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere Tanzschulen, Schischulen, Gymnastikschulen, Reitschulen, Fahrschulen und andere, soweit sie nicht neben der Vermittlung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel im Sinne des § 2 Abs. 2 anstreben.

In gleicher Weise fallen nicht unter die im § 2 gegebene Begriffsbestimmung jene Einrichtungen, bei denen die Merkmale einer Mehrzahl von Schülern und eines festen Lehrplanes fehlen. Dazu gehört insbesondere der häusliche Unterricht, der gemäß Artikel 17 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, keiner Beschränkung unterliegt. Ferner fallen nicht unter diesen Begriff die sogenannten Fernlehrinstitute, bei denen das Merkmal eines gemeinsamen Unterrichtes, das heißt die gleichzeitige Anwesenheit von Lehrern und Schülern, nicht gegeben ist.

Zu Abschnitt I:

Bei der Gliederung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde eine gewisse Stufenfolge eingehalten. Abschnitt I enthält die Minimalerfordernisse, die bei Errichtung und Führung jeder Privatschule erfüllt werden müssen, Abschnitt II die darüber hinausgehenden weiteren Erfordernisse, die erfüllt werden müssen, damit eine Schule das Recht erhalten kann, eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung zu führen, und Abschnitt III schließlich die höchste Stufe der Anforderungen, die Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an eine Privatschule sind.

Zu § 3:

Diese Bestimmung verweist auf die dem Privatschulrecht zugrunde liegenden verfassungsgesetzlichen Grundrechtsbestimmungen des Artikels 17 Staatsgrundgesetz sowie hinsichtlich der Kirchen und Religionsgesellschaften auf die Bestimmungen des § 4 des Schule-Kirche-Gesetzes 1868.

Zu § 4:

Die Tatsache, daß die derzeit geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Privatschulwesens keine Bestimmungen darüber enthalten, welche Voraussetzungen der Schulerhalter in seiner Person selbst zu erbringen hat, hat in einer Reihe von Fällen zu Unzukömmlichkeiten geführt. Das Privatschulgesetz 1850 hat lediglich bestimmt, daß der Schulerhalter einen verantwortlichen Leiter der Schule zu bestellen hat, der bestimmte Voraussetzungen erfüllen muß. Da nun aber der Schulerhalter als Dienstgeber des Leiters und der Lehrer, aber auch als Träger der Anstalt einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf den Geist der Schule hat, erscheint es notwendig, auch für seine Person die Erfüllung gewisser Erfordernisse zu verlangen. Die vorliegende Bestimmung beschränkt sich dabei im Hinblick auf die Tatsache, daß die Führung von Privatschulen ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht ist, auf wenige wesentliche Punkte.

Während gemäß Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes österreichische Staatsbürger (inländische juristische Personen) einen — wie bereits ausgeführt — verfassungsgesetzlich geschützten Anspruch auf Genehmigung beziehungsweise Nichtuntersagung der Errichtung einer Privatschule haben, wenn sie die Erfordernisse erfüllen, kommt ausländischen Staatsbürgern ein derartiges verfassungsgesetzlich geschütztes Grundrecht nicht zu. Durch § 4 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes wird im Sinne einer möglichststen Gleichbehandlung von österreichischen Staatsbürgern und Ausländern, wie sie durch die fortschreitende Integration naheliegt, auch ausländischen Staatsbürgern ein Rechtsanspruch, allerdings nur auf Grund eines einfachen Gesetzes, eingeräumt. Dabei wird zum Unterschied von österreichischen Staatsbürgern jedoch die Prüfung des Bedarfes an einer solchen Privatschule vorgesehen, was zum Schutz des österreichischen Schulwesens zweckmäßig erscheint.

Zur Bestimmung des § 4 Abs. 4 ist zu bemerken, daß die Verpflichtung des Schulerhalters zur Erteilung der von den Schulbehörden geforderten Auskünfte durch die Verweisung auf § 22 des Entwurfes (Aufsicht über die Privatschulen) inhaltlich dahingehend beschränkt werden soll, daß nur jene Auskünfte verlangt werden können, die zur Durchführung der Aufsicht in dem in § 22 für die verschiedenen Gruppen der Privatschulen festgesetzten Ausmaß erforderlich sind. Unter Gruppen von Privatschulen werden dabei die verschiedenen Stufen der Erfordernisse verstanden, wie sie bei der Erläuterung zum Abschnitt I näher ausgeführt worden sind. Auf die Erläuterungen zu § 22 wird verwiesen.

Durch die Bestimmung des § 4 Abs. 5 soll lediglich ausgeschlossen werden, daß der Schulerhalter in die nach den schulrechtlichen Vorschriften dem Leiter und den Lehrern vorbehaltenen

Angelegenheiten eingreift. Hingegen soll damit das grundsätzliche Recht des Schulerhalters nicht eingeengt werden, den Geist der von ihm erhaltenen Schule zu bestimmen.

Zu § 5:

Die als Voraussetzung für die Verwendung als Leiter oder Lehrer vorgesehenen Bedingungen entsprechen weitgehend der geltenden Rechtslage.

Auf das Verfahren nach § 5 Abs. 6 bezüglich der Möglichkeit der Untersagung der Verwendung eines Leiters oder Lehrers finden die Bestimmungen des AVG. 1950 Anwendung.

Zu § 6:

Auch diese Bestimmung stellt eine notwendige Ergänzung gegenüber dem derzeit geltenden Privatschulrecht dar, das Bedingungen in räumlicher und ausstattungsmaßiger Hinsicht kaum aufstellte. Zu bemerken ist, daß der im 2. Satz angeführte Begriff „notwendige Lehrmittel und sonstige Ausstattungen und Einrichtungen“ jedenfalls eng auszulegen ist, wie sich bereits aus dem Wort „notwendig“ ergibt. Diese Aufstellung gewisser Minimalerfordernisse auch hinsichtlich der baulichen und einrichtungsmäßigen Gestaltung einer Schule erscheint im Interesse der österreichischen Jugend notwendig.

Zu § 7:

Die derzeit geltenden Bestimmungen des Privatschulrechtes lassen hinsichtlich der Frage, ob für die Errichtung einer Privatschule eine Genehmigung erforderlich sei oder der Behörde lediglich ein Untersagungsrecht zustehe, weitgehend verschiedene Auffassungen zu. Die Praxis geht dahin, daß bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Lehrerbildungsanstalten und allen jenen privaten Schulen, die mit Reifeprüfung abschließen, eine Genehmigung, bei allen sonstigen Schulen eine einfache Kenntnisaufnahme erforderlich ist. Bezüglich der letzteren ist nicht eindeutig geklärt, ob es sich um einen konstitutiven Akt oder lediglich um eine Bestätigung der Nichtuntersagung handelt. Auch ist die Behördenzuständigkeit auf Grund verschiedener Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht je nach Schulart verschieden.

Der Entwurf sieht nun in dieser Frage vor, daß für alle Schularten den Schulbehörden lediglich ein Untersagungsrecht zukommt, das dem Vereinsrecht nachgebildet ist. Dies findet seine Begründung darin, daß es sich bei dem Recht zur Errichtung von Privatschulen ebenso wie bei dem Recht, Vereine zu bilden, um verfassungsgesetzlich geschützte Grundrechte der Staatsbürger handelt und eine Genehmigungspflicht zwar nicht verfassungswidrig, aber doch rechtlich widerspruchsvoll ist. Hinsichtlich der Behördenzuständigkeit ist auf § 23 zu verweisen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt in ihrem Abs. 1 jene Umstände, die zu einem automatischen Erlöschen des Rechtes zur Führung einer Schule führen, und in ihren Abs. 2 und 3 jene Umstände, bei deren Vorliegen die Schulbehörden zur Untersagung der Schulführung verpflichtet sind. Während die Feststellung des Erlöschens des Rechtes zur Schulführung durch die Schulbehörde in den erstgenannten Fällen lediglich deklarativen Charakter hat, ist der Entzug des Rechtes zur Schulführung gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 ein konstitutiver Akt.

Wie aus § 8 Abs. 1 lit. d und e hervorgeht, geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß das Recht zur Führung einer Schule ein nicht übertragbares persönliches Grundrecht ist. Daher sieht der Entwurf vor, daß sowohl bei der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person unter gleichzeitiger Aufgabe der Schulerhalterschaft als auch im Falle des Überganges des Schulvermögens auf eine andere Person nach dem Tode des Schulerhalters das Recht zur Schulführung erlischt. Dies findet seine Begründung darin, daß der Schulerhalter in seiner Person verschiedene Voraussetzungen erbringen muß und das Recht der Schulführung selbst nur in beschränktem Maß mit den materiellen Voraussetzungen der Schulführung im Zusammenhang steht. Für den Rechtsnachfolger eines Schulerhalters enthält diese Regelung schon deshalb keine Nachteile, weil jedermann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch darauf hat, eine Schule errichten zu können.

Zu § 9:

Diese Bestimmung enthält eine Regelung über die Bezeichnung von Privatschulen, durch die eine Irreführung der Öffentlichkeit durch den Anschein eines Öffentlichkeitsrechtes oder des Rechtes zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung verhindert werden soll.

Zu § 10:

Hier wird die Errichtung und Führung privater Schülerheime geregelt, wobei der Begriffsinhalt des Wortes „Schülerheim“ im Abs. 1 definiert wird. Dadurch sollen die diesem Gesetzentwurf unterliegenden Heime von jenen Heimen für Kinder und Jugendliche abgegrenzt werden, die nicht der Aufsicht der Schulbehörden unterliegen (wie dies insbesondere die Bestimmungen der Jugendwohlfahrtsgesetze unterliegenden Heime sind).

Die Tatsache, daß in einem Gesetzentwurf über das Privatschulwesen auch die Führung privater Schülerheime geregelt wird, findet ihre Begründung darin, daß schon seit dem Inkrafttreten des Privatschulgesetzes 1850 in einer Reihe

von Erlässen bestimmt worden ist, daß die Schülerheime nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes 1850 zu behandeln sind.

Im übrigen geht der Gesetzentwurf davon aus, daß eine behördliche Aufsicht bei der Errichtung und Führung von Schülerheimen in geringerem Maße notwendig erscheint, als dies bei der Errichtung und Führung von Schulen der Fall ist. Aus diesem Grunde sieht § 10 Abs. 2 des Entwurfes lediglich repressive Maßnahmen vor, falls Mißstände auftreten.

Zu Abschnitt II:

Dieser Abschnitt regelt die Voraussetzungen für die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung. Unter dem Begriff „gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung“ werden dabei Bezeichnungen verstanden, wie sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des gleichzeitig im Entwurf vorliegenden Schulorganisationsgesetzes, für die Bezeichnung der verschiedenen Schularten vorgesehen sind.

Wie bereits bei den Erläuterungen zum Abschnitt I bemerkt worden ist, handelt es sich dabei um die zweite Gruppe von Schulen, die zwischen jenen, für die nur die Bestimmungen des Abschnittes I Anwendung finden, und jenen, für die auch die Bestimmungen des Abschnittes III Anwendung finden, steht. In der Praxis hat sich gezeigt, daß Schulen, welche die Voraussetzungen für die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung erfüllen, meist nach einer gewissen Anlaufzeit auch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes anstreben.

Zu § 11:

Während bezüglich der Errichtung von Privatschulen im § 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes lediglich eine Anzeigepflicht und ein Untersagungsrecht vorgesehen wird, bindet § 11 des Entwurfes die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung an eine Bewilligung durch die Schulbehörde. Im Abs. 2 werden die Voraussetzungen umschrieben, bei deren Vorliegen die Bewilligung zu erteilen ist.

Da die Mehrzahl der Privatschulen in ihrem Aufbau der Organisation der gesetzlich geregelten Schularten entspricht, wird im Abs. 3 vorgesehen, daß um die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung gleichzeitig mit der Anzeige der Errichtung einer Privatschule angesucht werden kann.

Zu § 12:

Analog § 8, der die Voraussetzungen regelt, unter denen die Führung einer Schule zu untersagen ist, regelt § 12 des Entwurfes den Widerruf einer Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung.

Zu Abschnitt III:

Wie bereits bei den Erläuterungen zu Abschnitt I bemerkt worden ist, enthält Abschnitt III die höchste Stufe der Anforderungen, die gegenüber einer Privatschule gestellt werden. Im Gegensatz zu den derzeit geltenden Bestimmungen, insbesondere des Privatschulgesetzes 1850, regelt der Entwurf in eingehender Weise die Rechtswirkungen, die Verleihung und den Entzug des Öffentlichkeitsrechtes. Demgegenüber hat das Privatschulgesetz 1850 darüber lediglich gesagt, daß Privatlehranstalten vom Ministerium in den Rang öffentlicher Gymnasien oder Realschulen erhoben werden können, wenn sie die nötigen Bürgschaften für den Erfolg des Unterrichtes darbieten. Der Inhalt des Öffentlichkeitsrechtes wurde lediglich damit umschrieben, daß diese Schulen das Recht hätten, „staatsgültige Zeugnisse“ auszustellen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung enthält die gesetzliche Umschreibung der mit dem Öffentlichkeitsrecht verbundenen Rechte und Pflichten. Der in den einleitenden Erläuterungen zu Abschnitt III erwähnte Ausdruck „staatsgültige Zeugnisse“ wurde dabei vermieden, weil aus diesem Ausdruck allein der eigentliche Charakter solcher Zeugnisse nicht zu entnehmen ist. Hingegen wird festgestellt, daß den Zeugnissen, die von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestellt werden, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zukommt. Sofern es sich um Schulen handelt, die in ihrer Organisation gleichartigen öffentlichen Schulen entsprechen, sind darüber hinaus mit den Zeugnissen die gleichen Rechtswirkungen wie mit den Zeugnissen der gleichartigen öffentlichen Schulen verbunden. Handelt es sich jedoch um Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen (vgl. § 14 Abs. 2), so ist diese zusätzliche Eigenschaft der Zeugnisse natürlich nicht gegeben.

Die Bestimmung des Abs. 2 lit. a hat, übereinstimmend mit der gegenwärtigen Rechtslage und Praxis, zur Folge, daß an Schulen mit Öffentlichkeitsrecht auch alle jene Prüfungen abgehalten werden können, die an öffentlichen Schulen abgehalten werden. Dazu gehören insbesondere bei den höheren Schulen die Reifeprüfung, bei den Pädagogischen Akademien die Lehramtsprüfung.

Die Bestimmung des Abs. 2 lit. b gibt einerseits dem Privatschulerhalter Gelegenheit, künftige Lehrer schon als Lehramtsanwärter kennenzulernen, und andererseits den Lehramtsanwärtern die Möglichkeit, mit den besonderen Verhältnissen einer Privatschule vertraut zu werden.

Zur Bestimmung des Abs. 2 lit. c ist zu bemerken, daß dadurch Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in gleicher Weise den schulrechtlichen Vorschriften unterworfen werden, wie dies

bei gleichwertigen öffentlichen Schulen der Fall ist. Ausgenommen von dieser Anwendbarkeit sind lediglich diejenigen Vorschriften, die sich auf die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schulen beziehen, da diesbezüglich die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes Anwendung finden, ferner die Bestimmungen über Sprengel und Schulgeld. Die zuletzt genannten Bestimmungen können deshalb keine Anwendung auf Privatschulen finden, weil die Einrichtung von Sprengeln bei Privatschulen keinen Sinn hätte und die Frage des Schulgeldes ausscheidet, weil sich die staatliche Schulaufsicht über die Privatschulen nicht auf die Privatwirtschaftsgebarung des Schulerhalters bezieht.

Im Hinblick darauf, daß nach den Bestimmungen des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsnovelle die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, war eine entsprechende Vorsorge, wie sie durch Abs. 2 lit. c letzter Satz getroffen worden ist, notwendig. Soweit sich landesgesetzliche Vorschriften über die äußere Organisation von öffentlichen Pflichtschulen nicht auf Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und des Schulgeldes beziehen, finden sie auf Grund dieser Entwurfsbestimmung auch für die privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht Anwendung, wobei jedoch hinsichtlich der Behördenzuständigkeit die Bestimmungen des § 23 des vorliegenden Entwurfes gelten.

Zu § 14:

§ 14 enthält die in der Einleitung der Erläuterungen zu Abschnitt III bereits erwähnten Bestimmungen über die Erfordernisse für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

Zu Abs. 1 lit. b ist zu bemerken, daß durch diese Bestimmung gewährleistet sein soll, daß als Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes hinsichtlich des Unterrichtserfolges an Privatschulen weder höhere noch geringere Anforderungen gestellt werden, wie sie bei den öffentlichen Schulen gleicher Art gegeben sind. Dies wird insbesondere dann zu berücksichtigen sein, wenn es sich um Schulen einer Schulart handelt, die etwa auf Grund des Entwurfes eines Schulorganisationsgesetzes neu eingerichtet werden und mit gewissen Anfangsschwierigkeiten zu rechnen haben.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird bei Körperschaften des öffentlichen Rechts als Schulerhalter die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a von Gesetzes wegen angenommen. Diese unterschiedliche Behandlung gegenüber anderen Privatschulerhaltern findet ihre Begründung darin, daß mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Einrichtungen auch eine besondere Vertrauensstel-

lung verbunden ist und daher die geforderte Gewähr auch ohne Nachweis anzunehmen ist.

Zu § 15:

Das derzeit geltende Privatschulrecht enthält keine Bestimmungen über die Dauer der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes. In Übereinstimmung mit der bewährten Praxis sieht die in Rede stehende Entwurfsbestimmung vor, daß das Öffentlichkeitsrecht je nach dem Ausbau der betreffenden Schule und der Gewähr, die sie für die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auch in der Zukunft bietet, auf ein Jahr, auf mehrere Jahre oder auf Dauer zu verleihen ist.

Zu § 16:

In gleicher Weise, wie im § 14 des Entwurfes die Voraussetzungen taxativ aufgezählt sind, bei deren Vorliegen das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden muß, nennt § 16 die Umstände, bei deren Vorliegen das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen ist. Zum Schutz der Schüler, die eine derartige Schule besuchen, wird vorgesehen, daß der Entzug beziehungsweise die Nichtweiterverleihung des Öffentlichkeitsrechtes erst erfolgen, wenn eine Frist zur Behebung der Mängel ungenützt verstreicht.

Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz entspricht der geltenden Rechtslage. Der Sinn dieser Bestimmung ist, zu ermöglichen, daß bei Auflassung einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht auch noch nach Jahren auf Grund der Amtsschriften und Kataloge Bestätigungen über den Schulbesuch ausgestellt werden können, was in der Praxis oftmals notwendig ist.

Zu Abschnitt IV:

Durch die Bestimmungen des Abschnittes IV wird die seit langem geforderte Subventionierung der konfessionellen Privatschulen verwirklicht. Wie bereits in der Einleitung der vorliegenden Erläuternden Bemerkungen ausgeführt worden ist, stimmen die Bestimmungen des Abschnittes IV inhaltlich mit den Regelungen des Konkordates bezüglich der katholischen Schulen überein, das zwischen dem Heiligen Stuhl und der österreichischen Bundesregierung derzeit in Verhandlung steht.

Der Abschnitt IV teilt sich in einen Unterabschnitt A „Subventionierung konfessioneller Privatschulen“ und einen Unterabschnitt B „Subventionierung sonstiger Privatschulen“. Während den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für ihre konfessionellen Privatschulen ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Subventionen in dem im § 18 näher angeführten Ausmaß zuerkannt wird, ist ein solcher Rechtsanspruch für die nichtkonfessionellen Privatschulen nicht vorgesehen (vgl. § 21). Diese verschiedene Behandlung konfessioneller und nichtkonfessioneller Privatschulen ist nicht als eine Verletzung

des Gleichheitsgrundsatzes anzusehen, weil die öffentlichen Schulen interkonfessionell sind und die konfessionellen Privatschulen daher eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellen, durch die es den Eltern erleichtert wird, die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen. Dazu kommt, daß bezüglich der katholischen Privatschulen auf Grund der Bestimmungen des Konkordates auch eine völkerrechtliche Bindung Österreichs gegeben ist, nach der ein derartiger Rechtsanspruch vorzusehen ist. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften muß ein Rechtsanspruch in gleicher Weise auch für die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgesehen werden.

Zu § 17:

Diese Bestimmung statuiert den bereits in der Einleitung zum Abschnitt IV erwähnten Rechtsanspruch der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf Subventionierung der betreffenden konfessionellen Privatschulen. Abs. 2 enthält eine Definition des Begriffes „konfessionelle Privatschule“. Dabei werden den von den Kirchen und Religionsgesellschaften und ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen jene Schulen gleichgestellt, die von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhalten werden und von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.

Zu § 18:

Bezüglich der Bemessung der zu gewährenden Subventionen wird das Schuljahr 1961/62 als Grundlage angenommen. 60% jener Lehrerdienstposten, die in diesem Schuljahr zur Erfüllung des Lehrplanes an den konfessionellen Schulen der einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erforderlich waren, sind in Hinkunft als Subvention zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2 enthält eine Aufwertungsklausel dieses Subventionshöchstbetrages. Abs. 3 sieht eine Erhöhung der Subventionen vor, soweit durch die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Schulorganisationsgesetzes ein Mehraufwand entsteht.

Nach Abs. 4 der in Rede stehenden Entwurfsbestimmung obliegt es den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, beim Bundesministerium für Unterricht die ihnen für zweckmäßig erscheinende Aufteilung der als Subvention zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen konfessionellen Schulen zu beantragen.

Zu § 19:

Hinsichtlich der Art der Subventionierung entscheidet sich der Entwurf unter den beiden

Möglichkeiten einer Geldsubventionierung und einer Subventionierung durch Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern an die Privatschulen für die zuletzt genannte Variante. Dabei wird allerdings durch Abs. 3 subsidiär auch die Leistung eines Geldbetrages als Subvention vorgesehen, wenn die Zuweisung eines Lehrers nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit einer solchen Zuweisung kann entweder dadurch verursacht sein, daß keine staatlich angestellten Lehrer zur Verfügung stehen beziehungsweise die Anstellung eines an einer Privatschule tätigen Lehrers durch den Staat aus dienstrechtlichen Gründen nicht möglich ist oder sich bei der Aufteilung der Dienstposten (§ 18 Abs. 4) auf die einzelnen Schulen Bruchzahlen ergeben und die Zuweisung eines Lehrers entsprechend den sich ergebenden Bruchzahlen an mehrere Schulen nicht durchführbar ist.

Zur Sicherung der von den Schulerhaltern angestellten Lehrer, für die entsprechend der Bestimmung des Abs. 3 eine subsidiäre Geldleistung erfolgt, sieht Abs. 4 vor, daß ihnen jenes Entgelt zu leisten ist, das nach den für die Bundesvertragslehrer jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist. Die Sonderbestimmung für Ordensangehörige der katholischen Kirche findet ihre Begründung in dem besonderen Verhältnis der Ordensangehörigen zu ihrem Orden.

Zu § 20:

Diese Bestimmung enthält die im Hinblick auf den konfessionellen Charakter der in Frage stehenden Schulen notwendigen Grenzen für die Zuweisung oder Aufrechterhaltung einer Zuweisung von Lehrern.

Zu § 21:

Diese Bestimmung enthält jene Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, wenn einer nichtkonfessionellen Privatschule eine Subvention zum Personalaufwand gewährt werden soll. Die Tatsache und das Ausmaß dieser Subventionen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes. Für die Art der Subventionierung werden die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 für anwendbar erklärt, das heißt, sie erfolgt ebenfalls durch Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern an die betreffenden Privatschulen.

Zu Abschnitt V:

Dieser Abschnitt enthält in seinen §§ 22 bis 24 gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Abschnitten, in den §§ 25 bis 27 Übergangsbestimmungen und in den §§ 28 bis 31 die Schlußbestimmungen.

Zu § 22:

Für die Aufsicht über Privatschulen sind dem Umfange nach verschiedene Stufen vorgesehen,

14.

die den in den Erläuterungen zum Abschnitt I bereits erwähnten Stufen hinsichtlich der Voraussetzungen für die verschiedenen Gruppen von Privatschulen entsprechen.

Soweit es sich um Privatschulen handelt, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist, unterscheidet sich die Aufsicht nicht von jener, die hinsichtlich der öffentlichen Schulen ausgeübt wird. Sie umfaßt daher sowohl eine Rechtsaufsicht (hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Privatschulgesetzes und der sonstigen schulrechtlichen Vorschriften) als auch eine Fachaufsicht (in pädagogischer und unterrichtlicher Hinsicht).

Soweit es sich um Privatschulen handelt, die zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung berechtigt sind, ohne aber das Öffentlichkeitsrecht zu besitzen, besteht die Aufsicht in einer Rechtsaufsicht hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Privatschulgesetz und einer auf die Einhaltung der Organisations- und Lehrplanvorschriften, die für die betreffenden Schulararten gelten, eingeschränkten Fachaufsicht.

Bei jenen Privatschulen, die weder die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung noch das Öffentlichkeitsrecht besitzen, beschränkt sich die Aufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht hinsichtlich der Erfüllung der in Abschnitt I des vorliegenden Entwurfes enthaltenen Bestimmungen.

Bei den privaten Schülerheimen erstreckt sich die Aufsicht lediglich auf die in § 10 Abs. 2 vorgesehenen repressiven Maßnahmen.

Zu § 23:

Diese Bestimmung enthält die Regelung hinsichtlich der Behördenzuständigkeit auf dem Gebiete des Privatschulwesens. Dabei wird von den Bestimmungen des § 3 des im Entwurf vorliegenden Bundes-Schulaufsichtsgesetzes insoweit abgegangen, als alle typischen Privatschulangelegenheiten, die nicht dem Bundesministerium für Unterricht in I. Instanz vorbehalten werden (Abs. 2), den Landesschulräten übertragen werden. Dies bedeutet, daß für die behördlichen Verfahren hinsichtlich der Errichtung und Führung privater Volks-, Haupt- und Sonderschulen und polytechnischer Lehrgänge nicht der Bezirksschulrat, sondern der Landesschulrat in I. Instanz zuständig ist. Dennoch sind alle Anzeigen, die nach dem Entwurf eines Privatschulgesetzes in Betracht kommen, beim zuständigen Bezirksschulrat einzubringen, der sie dem Landesschulrat vorzulegen hat (Abs. 3). Diese Bestimmung hat den Zweck, die Information des Bezirksschulrates und seine Stellungnahme auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu ermöglichen.

Von diesen Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit bleibt gemäß Abs. 6 die Zu-

ständigkeit zur Schulaufsicht sowie in allen jenen Angelegenheiten, die in gleicher Weise die öffentlichen und die privaten Schulen betreffen, unberührt, das heißt, sie richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes.

Zu § 24:

Nach dieser Bestimmung sind verschiedene Verstöße gegen die Bestimmungen des Privatschulgesetzes als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

Zu § 25:

Durch diese Bestimmung sollen erworbene Rechte geschützt werden, doch finden auf die weitere Führung der bereits errichteten Privatschulen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes Anwendung.

Zu § 26:

Auch die traditionellen Bezeichnungen der in dieser Entwurfsbestimmung aufgeführten sieben schon von altersher bestehenden Schulen sollen weiter geführt werden können.

Zu § 27:

Diese Übergangsbestimmung ergänzt die Bestimmungen des Abschnittes IV über die Subventionierung von Privatschulen.

Zu § 28:

Diese Bestimmung setzt alle derzeit in Geltung stehenden Vorschriften über das Privatschulwesen außer Kraft.

Zu § 29:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes.

Zu § 30:

Der Wegfall der paktierten Gesetzgebung im Sinne des § 42 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 durch das Inkrafttreten einer dem ebenfalls vorliegenden Entwurf einer Bundesverfassungsnovelle entsprechenden Kompetenzregelung soll im Interesse der Stabilität rechtspolitisch dadurch ausgeglichen werden, daß ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz in Hinblick nur mit qualifizierter Mehrheit im Nationalrat geändert werden kann. Diesem Zweck entspricht die Bestimmung des § 30, nach welcher durch Verfassungsbestimmung festgesetzt wird, daß dieses Bundesgesetz nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden kann. Damit wird ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz mit den Sicherheiten der gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die

Beschlußfassung über Verfassungsgesetze vorgesehenen Stimmernormen ausgestattet, ohne selbst zum Verfassungsgesetz zu werden. Diese Regelung verbindet mit dem Vorteil einer Stabilisierung des Bundesgesetzes denjenigen, die Qualität eines Verfassungsgesetzes den eigent-

lichen Grundgesetzen des Staates vorzubehalten und sie nicht auf Regelungen zu übertragen, die dem materiellen Verwaltungsrecht angehören.

Zu § 31:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Beiblatt zu den Erläuternden Bemerkungen zum Privatschulgesetz.

Mit diesem Bundesgesetz ist im Rahmen der Subventionierung der konfessionellen Privatschulen für den Bund ab 1. Jänner 1963 ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand von 75.000.000 S verbunden.